

Ehr. Vetter A.-G., Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Stuttgart. —

Bilanz per 31. Dezember 1929.

Aktiva.		RM	h
Gebäude	368 307,63	360 507	63
Abreibung	7 800,—		
Maschinen und technische Einrichtungen	622 458,90	499 011	30
Abreibung	123 447,60		
Kasse, Postschek und Effekten		14 378	04
Schuldner		778 012	66
Vorräte		368 677	25
Beteiligungen		110 140	—
		2 130 726	88
Passiva.			
Aktienkapital		1 060 000	—
Reserve- und Erneuerungsfonds		60 000	—
Hypotheken		160 000	—
Gläubiger		789 597	75
Gewinnvortrag 1928	8 644,31		
Gewinn 1929	52 484,82	61 129	13
		2 130 726	88

Gewinn- und Verlustrechnung auf 31. Dezember 1929.

Verlust.		RM	h
Gesamtkosten		380 893	19
Abreibungen		135 247	60
Gewinnvortrag vom 1. Januar 1929	8 644,31		
Reingewinn 1929	52 484,82	61 129	13
		577 269	92
Gewinn.			
Gewinnvortrag		8 644	31
Rohgewinn 1929		568 625	61
		577 269	92

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 148 vom 28. Juni 1930.)

Das gerettete Buch. — Es war im Jahre 1923. Da fand in Lappland oben in Avaträsk (Doroteakirchspiel) eine Auktion in einer Bauernkate statt. Ausgeboten wurde unter anderem auch ein recht altertümliches und zerlesenes Buch. Eine junge Volksschullehrerin erstand es für einen Spottpreis. Sie hatte keine Ahnung, was ihre Errungenschaft wert sein könnte, hätte es aber gern gewußt. Also wandte sie sich an die bekannte schwedische Frauenzeitschrift »Jdun« und beschrieb im Briefkasten unter »Eva« genau den erstandenen Sammelband. Als diese Anfrage der Leitung der Kgl. Bibliothek zu Stockholm unter die Augen kam, setzte sie sich augenblicklich mit der Schriftleitung von »Jdun« in Beziehung, aber leider konnte nicht festgestellt werden, wer »Eva« eigentlich war. Resultatlos verlief auch die Aufforderung an die großen Antiquariate, das bewußte Buch augenblicklich für Rechnung der Kgl. Bibliothek aufzukaufen, falls es angeboten werde. Einige Jahre ruhte die Sache. Ende 1929 aber beschloß die Bibliotheksleitung aus einem besonderen Grunde, ihr noch einmal nachzuforschen. Wieder brachte »Jdun« eine Notiz über den Sammelband, und zugleich wird die gesamte Tagespresse um weiteste Verbreitung ersucht. Auf diese Weise wurde die Besitzerin »Eva« in der Tat entdeckt, und heute hütet die Kgl. Bibliothek wirklich die gerettete Marität.

Um eine solche handelt es sich tatsächlich. Der Band enthält vier religiöse Schriften aus der Zeit, da die Reformation sich in Schweden durchkämpfte. Das erste Stück, so führt der schwedische Reichsbibliothekar Collijn in der »Dtsche Rundschau« aus, ist eine bisher gänzlich unbekannte Auflage des schwedischen Gesangbuches und im Jahre 1576 zu Stockholm von Torbiörn Tidhemanson gedruckt. Wenn auch die ersten 34 Blätter fehlten, stellt das Büchlein doch einen kostbaren Schatz dar, »weil schwedische Gesangbücher des 16. Jahrhunderts zu den allergrößten Seltenheiten gehören und von unschätzbarem Wert für die Kenntnis des Auftretens und die Entwicklung der schwedischen religiösen Dichtung während der Reformationszeit« sind. Nummer 2 wird von einem kleinen geistlichen Liederheft gebildet, das 17 geistliche Gesänge enthält und in typographischer Hinsicht interessant ist, indem es einige Tiervignetten bringt, die eine Reihe ähnlicher bekannter zu ergänzen scheinen. Besonders Interesse verdient das dritte Stück. Es ist ein »vollständig erhaltenes Exemplar von Luthers kleinem Katechismus auf Schwedisch mit dem Druckjahr 1577. Schwedische Katechismen aus dem 16. Jahrhundert sind noch seltener als schwedische Gesangbücher«. . . Der nun gefundene Katechismus aus dem Jahre 1577 ist sogar der erste vollständige schwedische Katechismus mit Gesangbuch, der sich in einer Bibliothek Schwedens vorfindet! Wohl ebenfalls im

Jahre 1577 gedruckt ist Nummer 4. Hier haben wir es mit einer Ausgabe des schwedischen Evangelienbuches »Evangelia och Epistlar« zu tun; allerdings ist die Schrift am Anfang und Ende etwas beschädigt.

Einige handschriftliche Eintragungen geben auch Aufschluß über eine Reihe von Menschen, die das fromme Buch besessen haben. Die älteste stammt aus dem Jahre 1614 und nennt einen Pfarrer, der in diesem Jahr das Pastorat in Refele in Angermanland erhielt, die letzte aus dem Jahre 1618 und verrät, daß damals der Knecht Erik Nilsson in Junsele das Gesangbuch »richtig durchgelesen« hat! »Auch Junsele«, schließt Collijn, »gehört zu jener Gegend von Angermanland, dessen kräftiger Bauernstamm zur Colonisation und Bevölkerung von Lappland beitrug. Wahrscheinlich war der Knecht Erik Nilsson einer unter diesen Kolonisten und hat auf seinem Siedlungsweg gen Norden das alte Andachtsbuch seiner Väter mitgeführt.« 3.

Verkehrsnachrichten.

1 kg-Päckchen ohne Paketkarte — nach dem Ausland. — Im Verkehr mit den am Schluß dieses Artikels aufgeführten Ländern können seit 1. Juli Päckchen mit Wareninhalt bis zu 1 kg mit der Briefpost versandt werden. Der Inhalt kann zollpflichtig sein und ist somit nicht mehr an die Versendung als Postpaket gebunden. Die Beförderung mit der Briefpost bringt im Gegensatz zur Paketbeförderung einen großen Zeitgewinn. Für den Buchhandel kommt die neue Päckchenart nur dann in Frage, wenn es sich um Gegenstände handelt, die als Kreuzband nicht versandt werden dürfen. In der Versendung von Büchern usw. als Drucksache nach dem Ausland hat sich nichts geändert. Was bei dem Päckchenversand nach dem Ausland zu beachten ist, sollen die nachstehenden Ausführungen bringen.

Höchstgewicht: 1 kg.

Ausdehnungsgrenzen: 45×20×10 cm, bei Rollenform 45×15 cm.

Gebühr: Für je 50 g = 15 Rpf., mindestens 50 Rpf.; nach Luxemburg und Österreich Einheitsgebühr bis 1 kg = 60 Rpf., nach Ungarn je 50 g = 10 Rpf., mindestens 50 Rpf.

Aufschrift: Päckchen; nach nicht deutschsprachigen Ländern »Petit paquet«. Absenderangabe erforderlich.

Einschreiben: Zulässig, Gebühr 30 Rpf.

Rückschein: Zulässig, Gebühr 30 Rpf., aber nur bei eingeschriebenen Päckchen.

Nachnahme: Zulässig nur nach bestimmten Ländern. Der Betrag ist in »RM. und Rpf.« anzugeben.

Nachnahmegebühr: 40 Rpf. Grundgebühr und 10 Rpf. Steigerungsgeld für je 20 RM. des Nachnahmebetrags. Nach dem Saargebiet und Fr. St. Danzig 20 Rpf. Nachnahmegebühr wie im innerdeutschen Verkehr. Nachnahmepäckchen müssen unter »Einschreiben« versandt werden, mit Ausnahme nach Saargebiet und Danzig Fr. St.

Eilzustellung: Zulässig nur nach bestimmten Ländern. Eilzustellgebühr wie für Briefsendungen.

Luftpostbeförderung: Zulässig, soweit Luftpostverbindungen bestehen und die Leitung der Päckchen über fremde Länder zulässig ist.

Gebührenzettel: Gebühr 40 Rpf. Will der Absender die im Bestimmungsland fällig werdenden postlichen und nicht postlichen (Zoll-)Gebühren übernehmen, die bei der Aushändigung auf den Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt lasten, so muß auf der Anschriftseite die recht deutliche Überschrift »Franc de droits« oder »Frei von Gebühren« und die genaue Anschrift des Absenders angebracht sein. Die Absender haben sich zur Zahlung der von der Bestimmungspostanstalt angeforderten Beträge schriftlich zu verpflichten. Bei der Post bekannten Firmen kann davon abgesehen werden.

Zollinhaltsklärungen: Nur bei einigen Ländern erforderlich. Nach den übrigen Ländern genügt das Aufkleben eines grünen Zollzettels auf der Aufschriftseite des Päckchens. Die freigelassenen Stellen im gedruckten Wortlaut (Art der Ware, Gewicht, Wert) sind handschriftlich auszufüllen. Einzelne Zollzettel geben die Postanstalten unentgeltlich ab.

Verschluss: Die Päckchen unterliegen in Form, Beschaffenheit und Verpackung den Vorschriften für Warenproben, müssen also offen versandt werden.

Schriftliche Mitteilungen: Päckchen dürfen keine Briefe, Angaben oder Schriftstücke enthalten, die den Zweck einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben. Dagegen ist das Einlegen einer offenen Rechnung gestattet.